

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts																
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Typ</th> <th style="width: 25%;">Dokument</th> <th style="width: 50%;">Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point	
	Typ	Dokument	Identifikation																
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente <table style="width:100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Bezugsnummer des Handelspapiers</td> <td style="width: 50%;">Ausstellungsdatum</td> </tr> <tr> <td>Land</td> <td>Ausstellungsort</td> </tr> </table>		Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	Land	Ausstellungsort												
Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum																		
Land	Ausstellungsort																		
I.19. Containernummer/Plombennummer																			
I.20. Waren zertifiziert für/als Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Production <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>																			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																	
I.24. Gesamtmenge		I.25. Bruttogesamtgewicht																	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 01 LEBENDE TIERE 0105 Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Erzeugnis</th> <th style="width: 20%;">Menge</th> <th style="width: 20%;">Art</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>				Erzeugnis	Menge	Art													
Erzeugnis	Menge	Art																	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel (1) folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es genügt der Richtlinie 2009/158/EG;		
	II.1.2	es wurde in		
	(2)(3)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code]	
	(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en)]	
		vor der Einfuhr nach Großbritannien mindestens sechs Wochen lang bzw. – falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind – seit dem Schlupf gehalten; falls es in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
	II.1.3	es stammt aus		
	(2)(3)(11)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code	,]	
	(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en)	,]	
a)	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);			
b)	in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;			
II.1.4	es stammt aus			
(2)(3)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code	,]		
(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en)	,]		
(3)entweder	o [II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
(3)oder	o [II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hoch- oder niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen		
(3)entweder	<input type="checkbox"/> [a) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und			
	i) eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und			
	ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche); und			
	iii) für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder (poultry and poultry products)(12) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]			
(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [b) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza			
	(3)entweder <input type="checkbox"/> [b) zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und			
	i) eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche);]	
		(3)und/oder <input type="checkbox"/> [b) das Geflügel in einem Betrieb gehalten wurde:	
		a) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
		b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
		c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
	II.1.5	es stammt aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;	
	II.1.6	es wurde seit dem Schlupf bzw. zumindest in den letzten 30 Tagen in dem/den Herkunftsbetrieb(en) gehalten,	
		a) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;	
		b) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;	
II.1.7	es stammt aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;		
(3)entweder	<input type="radio"/> [b) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]		
er			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen										
	<p>(3)oder <input type="radio"/> [b] sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Bezeichnung des Bestands</th><th>Alter der Vögel</th><th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]</th><th>Bezeichnung und Art (Lebend- /Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendet en ND-Virusstamm s</th><th>Chargennummer</th><th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th></tr></thead></table>					Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend- /Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendet en ND-Virusstamm s	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend- /Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendet en ND-Virusstamm s	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs						
	<p>]</p> <p>(5) <input type="checkbox"/> [c] sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Bezeichnung des Bestands</th><th>Alter der Vögel</th><th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]</th><th>Impfung gegen</th><th>Chargennummer</th><th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th></tr></thead></table>					Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe						
	<p>]</p> <p>II.1.8 es ist im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.</p> <p>II.2 Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung</p> <p>(6) <input type="checkbox"/> [Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:</p>										

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekannte m Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (7)	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (7)
] Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor der Einfuhr:					
(3)entweder <input type="radio"/> [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]					
(3)(8)oder <input type="radio"/> [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: _____]					
II.3	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit				
Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:					
(9)	<input type="checkbox"/> [Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 6 Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in				
(2)(3)entweder	<input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code _____,]				
(3)(4)oder	<input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en) _____,]				
erfüllt das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen:					
a)	Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;				
b)	es stammt aus einem Bestand, der anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;				
c)	es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;				
d)	es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]				
(10)II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass das Geflügel in Kisten oder Käfigen befördert wird, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;c) sie sind, ebenso wie die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass<ul style="list-style-type: none">i) während der Beförderung keine Exkreme ausgefließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist;d) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert. <p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunfts-kompartiments nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(12)</p> <p>Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.</p> <p>Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05 oder 01.06.39.</p> <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Laufvögel.(2) Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(12)(3) Nichtzutreffendes streichen.(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.(5) Gegebenenfalls ausfüllen.(6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art Gallus gallus und für Putengeflügel.(7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium.(8) Gegebenenfalls ausfüllen: Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben.(9) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.(10) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden nach dem Eintreffen in Großbritannien daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(11) Für Länder oder Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu „poultry and poultry products“ im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(12) bedeutet dies — ausschließlich bei Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel (SRP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.		
	(12) Ein Dokument zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry products) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig.		
	Certifying Officer Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	